

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>40/25 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.13
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 07.04.2025 in Schwabsburg bei 53 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen:

Die Synode möge § 56 (2) der Kirchengemeindeordnung (KGO) wie folgt neu fassen:

„Bis zum Inkrafttreten der gemeinsamen Organisationsform im Nachbarschaftsraum, längstens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Kirchenvorstände bis 2027, gilt der Wortlaut der bisherigen § 25 und § 27 dieser Ordnung (KGO) unverändert.“

Begründung:

Die bisherige Fassung der in §56 gefassten Übergangsregelung zur Änderung der KGO vom 29. und 30. November 2024 ist an die Person von Pfarrerinnen und Pfarrern gebunden, die bislang Mitglied in bestehenden Kirchenvorständen waren und/oder das Amt des Vorsitzenden oder der Stellvertretung innehatten.

Die Übergangsregelung gilt damit nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, die ab dem 01.01.2025 den Dienst in einer Kirchengemeinde antreten oder für Kirchenvorstände, die (etwa durch Fusion) ab dem 01.01.2025 gebildet werden, aber nicht das Leitungsgremium eines Nachbarschaftsraums bilden. Dieser Umstand bringt verschiedene Probleme mit sich:

1. Pfarrerinnen und Pfarrer, die ab dem 01.01.2025 einen neuen Dienst antreten, sind mit sofortiger Wirkung nicht mehr Mitglied des Kirchenvorstands. Damit fällt die Gesamtlast der Verwaltung auf gewählte oder berufene Mitglieder, was eine erhebliche Veränderung gegenüber der Rechtslage zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder Berufung darstellt.
2. Vorsitz und Stellvertretung müssen in diesem Fall und auch in Gemeinden, in denen ab dem 01.01.2025 ein neuer Kirchenvorstand gebildet wird, mit sofortiger Wirkung von gewählten oder berufenen Mitgliedern übernommen werden. Das gilt unabhängig vom Inkrafttreten der gemeinsamen Organisationsform des Nachbarschaftsraums.
Das bedeutet, dass vor einer solchen Amtsübernahme keinerlei Aufgaben (etwa die Verantwortung für hunderte Mitarbeiter oder die Verwaltung von Haushalten in mehrstelliger Millionenhöhe) an eine höhere Ebene übertragen werden können. Nach §27 (2) muss bei Nicht-Zustandekommen von Kandidaturen dabei die lebensälteste Person gezwungenermaßen den Vorsitz übernehmen, sofern sie ihr Amt nicht niederlegt. Sollte kein gewähltes oder berufenes Mitglied gewillt sein, die Ämter zu übernehmen, kann ein solcher Druck im schlimmsten Fall dazu führen, dass Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher in der Reihenfolge ihres Lebensalters zurücktreten, sodass die Gemeinde in die Verwaltung des DSV fallen müsste.
3. Die Folgen der Veränderungen der KGO können zu erheblichen Verschiebungen bei der Wahl der Organisationsform im Nachbarschaftsraum führen. Dabei wird allerdings aus sehr unterschiedlichen Positionen heraus verhandelt. Während in Gemeinden, in denen die oben genannten Veränderungen unmittelbar umzusetzen sind, der zeitliche Druck zum Inkrafttreten als sehr hoch eingeschätzt werden kann, motiviert die Übergangsregelung Gemeinden, bei denen diese Veränderungen erst mit dem Inkrafttreten der gemeinsamen Organisationsform selbst zum Tragen kommen, ggf. dazu, das Inkrafttreten zu verzögern. Das führt ggf. zu erheblichem Unmut in den Steuerungsgruppen und verhindert eine konstruktive Zusammenarbeit.

Die Übergangsregelung soll deshalb hier so gefasst werden, dass sie die Zusammenarbeit von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenvorstände verlässlich und einheitlich bis zum Inkrafttreten der neuen Organisationsformen im Nachbarschaftsraum regelt und deren Aushandlung auf Augenhöhe zulässt. Die unter 1. und 2. erläuterten Veränderungen bleiben dabei als politische Wille der Kirchensynode unberührt. Lediglich der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wird für alle Kirchengemeinden einheitlich gefasst und gibt diesen damit die Möglichkeit, im Zuge der Verhandlungen um die Organisationsformen der Nachbarschaftsräume entsprechend zu reagieren.

11. April 2025



[Handwritten signature]
Hans-Peter Rosenkranz
DSV-Vorsitzender

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme ☐ Ablehnung ☐ einstimmig ☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung		☐
Kirchensynodalvorstand		☐

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 — Synodalebüro —
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 Eing.: 16. April 2025
[Handwritten signature]

Unterschrift: